



Familienbund Oberösterreich

Betreuung • Bildung • Beratung • Begegnung

Familienbund Oberösterreich GmbH | Hauptstraße 83-85, 4040 Linz
0732/60 30 60 | office@ooe.familienbund.at | ooe.familienbund.at
FN 490633w

Betreuungsordnung/Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung in der GTS Mittelschule Pregarten

gültig ab 01. September 2025

1 Betrieb der Nachmittagsbetreuung

Der Rechtsträger OÖ Familienbund GmbH (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Nachmittagsbetreuung in der Ganztageschule Mittelschule Pregarten, Althausenstr. 10, 4230 Pregarten.

2 Öffnungszeiten

Das Arbeitsjahr der Nachmittagsbetreuung beginnt am 10. September und dauert bis zum 09. Juli des Folgejahres.

Öffnungszeiten:

Montag	Unterrichtsende bzw. 14:10 – 16:30 Uhr
Dienstag	Unterrichtsende bzw. 14:10 – 16:30 Uhr
Mittwoch	Unterrichtsende bzw. 14:10 – 16:30 Uhr
Donnerstag	Unterrichtsende bzw. 14:10 – 16:30 Uhr

In den Schulferien findet keine Betreuung statt.

Die Nachmittagsbetreuung wird mit Mittagsbetrieb geführt. Der Beitrag für die Mittagsverpflegung wird von der Schule gesondert abgerechnet.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Nachmittagsbetreuung geschlossen.

Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger in Abstimmung mit der Gemeinde und der Schule mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung neu festgesetzt werden.

3 Anmeldung und Abmeldung

Die Anmeldung erfolgt immer für ein gesamtes Schuljahr und ist auch tageweise möglich, mindestens jedoch bis 16:00 Uhr.

Eine Ummeldung der Tage ist nur zu Semester möglich. Eine Aufstockung der Tage ist auch unterjährig möglich. Bei erfolgter Anmeldung besteht eine Teilnahmepflicht für das gesamte Schuljahr. Die Bekanntgabe der Wochentage hat bis zum Ende der 2. Schulwoche zu erfolgen.

Die Nachmittagsbetreuung wird als Ganztagesesschule geführt und daher gilt eine Anwesenheitspflicht bis 16:00 Uhr an mindestens 1 Tag pro Woche. Die Lerneinheit wird vom Lehrpersonal der Schule gehalten.

Die Anmeldung kann für 1 Tag, 2, 3, oder 4 Tage pro Woche erfolgen. Die Wochentage müssen fix gewählt werden. In Ausnahmefällen können bei Schichtdiensten die Betreuungszeiten flexibel in Absprache festgelegt werden.

4 Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn ein Elternteil trotz vorheriger schriftlicher Mahnung die Elternbeiträge,... nicht bezahlt.

5 Pflichten der Eltern

- 5.1 Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 5.2 Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 5.3 Die Abwesenheitsmeldung wegen Krankheit etc. hat ausschließlich im Sekretariat der Schule zu erfolgen.
- 5.3 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Nachmittagsbetreuung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 5.4 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 5.5 Die Eltern haben die Leitung der Nachmittagsbetreuung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Nachmittagsbetreuung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Nachmittagsbetreuung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Nachmittagsbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

6 Pflichten des Rechtsträgers

- 6.1 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Nachmittagsbetreuung erste Hilfe geleistet werden kann. In der Nachmittagsbetreuung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- 6.2 Die Aufsichtspflicht in der Nachmittagsbetreuung beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Verlassen der Nachmittagsbetreuung durch das Kind.

Die Verantwortung für den Weg von und zur Nachmittagsbetreuung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

7 Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Betreuungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

8 Bewertung des Einkommens

- 8.1 Der Besuch einer Nachmittagsbetreuung ist für Kinder beitragspflichtig.
- 8.2 Der von den Eltern für Leistungen der Nachmittagsbetreuung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Oö. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.
- 8.3 Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte bei Selbständigen mittels Einkommenssteuernachweis des vorangegangenen Jahres oder die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme bzw. zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- 8.4 Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 8.5 Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

9 Berechnung des Elternbeitrages

Für die Betreuung eines Kindes haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Familieneinkommens zu leisten.

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung an weniger als 5 Tagen wird ein gestaffelter Tarif je Besuchstag festgelegt und zwar:

<i>Tarifstaffelung</i>	<i>mind.</i>	<i>max.</i>	<i>Prozentsatz:</i>
1-Tages-Tarif:	€ 18,00	€ 47,00	35,47 %
2-Tages-Tarif:	€ 29,00	€ 76,00	56,98 %
3-Tages-Tarif:	€ 40,00	€ 104,00	78,49 %
4- und 5-Tages-Tarif:	€ 51,00	€ 133,00	100,00 %

Der Elternbeitrag wird kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung abgedeckt, ausgenommen:

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung
- angemessene Veranstaltungsbeiträge, Jausenbeitrag

10 Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 10.1 Der Elternbeitrag versteht sich ohne Umsatzsteuer, da wir kein Unternehmen lt. UstG sind.
- 10.2 Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10mal pro Jahr im Nachhinein eingehoben.
- 10.3 Ist ein Kind mehr als drei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen. Ein Nachweis (ärztliche Bestätigung) ist durch die Eltern zu erbringen. Eine Reduktion oder Rückerstattung ist aus sonstigen Gründen nicht möglich.
- 10.4 Der Mindestbetrag kann auf Antrag an das Stadtamt Pregarten aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgelassen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

11 Geschwisterabschlag

- 11.1 Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Nachmittagsbetreuung oder KBBE (keine sonstige flexible Betreuungsform, wie z.B. Tagesmutter/-vater) reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 11.2 Der für die Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100 %.
- 11.3 Ein Nachweis über die Elternbeiträge in anderen Betreuungseinrichtungen ist von den Eltern zu erbringen.

12 Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 12.1 Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

12.2 Für Werkarbeiten werden keine Materialbeiträge (Werkbeiträge) eingehoben.

13 Indexanpassung

Der Elternbeitrag ist indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2026/2027.

14 Sonstige Beiträge

14.1 Der Jausenbeitrag wird monatlich (10xpro Jahr) verrechnet:

1 Betreuungstag pro Woche	€ 2,00/Monat
2 Betreuungstage pro Woche	€ 4,00/Monat
3 Betreuungstage pro Woche	€ 6,00/Monat
4 Betreuungstage pro Woche	€ 8,00/Monat

15 Inkrafttreten

Die vorliegende Betreuungsordnung/Tarifordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft.

Familienbund OÖ GmbH


Mag. Ana Aigner
Geschäftsführerin



OÖ FAMILIENBUND
Betreuung | Bildung | Beratung | Begegnung
Familienbund Oberösterreich GmbH
Hauptstraße 83-85
4040 Linz